

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamts-Bezirk

Neuenbürg.

N^o 17.

Samstag den 24. Februar

1844.

Amtliches.

Neuenbürg. (An die Gemeinderäthe.) Da nach höherer Anordnung die Gemeinderäthe künftig Berichte über die Schuldentilgung ihrer Gemeinden in nicht tabellarischer Form an das Oberamt zu erstatten haben, so werden dieselben hiedurch angewiesen, diese Berichte, welche sich über folgende Punkte zu verbreiten haben, erstmals auf den 1. August d. J. unfehlbar hieher zu erstatten:

- 1) Stand der Schuld auf den 1. Juli des dem zurückgelegten Verwaltungsjahre vorhergegangenen Jahres; (1843.)
- 2) Stand der Schuld auf den 1. Juli des letzt abgelaufenen Verwaltungsjahres; (1844.)
- 3) Angabe des Datums und der Ziffer des Regierungs-Erlasses, durch welchen der Tilgungs-Plan genehmigt worden ist;
- 4) Benennung der getilgten Schuld-Summe neben Angabe der planmäßig zu tilgen gewesenen Summe;
- 5) Anführung der Ursache, wenn mehr heimbezahlt worden ist, als planmäßig abzuzahlen war;
- 6) Angabe der Ermächtigung zur Abweichung von dem Schuldentilgungs-Plan, wenn derselbe nicht eingehalten worden ist;
- 7) bei Vermehrung der Passivschuld der Gemeinde die Nachweisung der dazu eingeholten Ermächtigung, und in soferne durch dieselbe zugleich eine Aussetzung des Schuldentilgungs-Plans gestattet wäre, den Beweis dieser Gestattung.

In diesen Beziehungen wird den Gemeinde-

räthen zur genauen Nachachtung noch nachstehendes bemerkt:

Zu 4) Öfters kommt es vor, daß bestimmte Einnahmen — z. B. Aktiv-Ausstände, Ablösungs-Zieler, Waidgeld, Pferch-Ertrag, u. u. zur Schuldentilgung bestimmt sind. Hier ist nun jedesmal anzugeben, wie viel Ausstände oder Ablösungsschillinge eingegangen und wie viel die zur Schuldentilgung überwiesenen Einnahmequellen abgeworfen haben, um ermessen zu können, ob diese Gelder auch ungeschmälert zur Schuldentilgung verwendet worden sind.

Zu 5) Wenn aus den von einer Grundstücks-Veräußerung erhaltenen Mitteln Schulden abbezahlt werden, die nicht selbst von Erwerbungen für den Grundstock herrühren, — wozu immer nur nutzbares, wirklichen Ertrag abwerfendes Eigenthum und Rechte gehören, sind die Grundstücks-Veräußerungen näher zu bezeichnen und ist dabei anzugeben, wie der Grundstock wieder hergestellt werden will.

Zu 6) Jede Nichteinhaltung des Schuldentilgungs-Planes, wenn dieselbe nicht mit rechtzeitig geschäheener Genehmigung der K. Kreis-Regierung geschehen ist, hat künftig unnachlässiglich Strafe zur Folge.

Zu 7) Wenn eine Gemeinde im Laufe eines Verwaltungs-Jahres Geld aufzunehmen genöthigt wird und hiezu die höhere Genehmigung nachsucht, so darf darum die Schuldentilgung für dieses Jahr nicht unterlassen werden, weil vielleicht dadurch eine höhere Kapitalaufnahme vermieden wird. Es muß vielmehr in einem solchen Falle gelegentlich des Anlehen-Gesuchs die Bitte um Aussetzung des Schuldentilgungs-Planes zugleich vorgetragen werden.

Diejenigen Gemeinderäthe, welche die erforderliche Fähigkeit zu eigener vollständiger Fertigung des Schulden Tilgungs-Verichts nicht besitzen, haben sich der Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars zu bedienen.

Neuenbürg den 17. Februar 1844.

K. Oberamt
Leypold.

Da sich in Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen noch vielfache Mängel und Uebelstände zeigen, welche auf den Ertrag dieser Waldungen nachtheilig einwirken, so hat sich das K. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 12. laufenden Monats Folgendes zu verfügen.

I. Wo Gemeinden und Stiftungen eine die Aufstellung eines eigenen Forstdieners austragende Waldfläche besitzen, da sind die Verwaltungsstellen (Gemeinde- und Stiftungsräthe) von den vorgesetzten Aufsichts-Behörden aufzufordern, für die Bewirthschaftung dieser Waldungen Männer vom Forstfach ausschließlich für ihren Dienst anzustellen. Bei geringerem Besizthum an Waldungen ist dahin zu wirken, daß Gemeinden und Stiftungen sich mit benachbarten Waldbesizern (Gemeinden, Stiftungen, Privaten,) zu gemeinsamer Aufstellung von Forstverständigen zu Bewirthschaftung der Waldungen vereinigen.

Von den für die Bewirthschaftung von Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen aufzustellenden Forstdienern sollte die Befähigung zu Bekleidung von Revierförsters und Forstwartstellen (siehe K. Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen vom 24. Januar 1840 Regg. Bl. S. 53 ff.) gefordert werden.

Nach dem Cirkular-Erlaße vom 10. Dezember 1838 — 4. Januar 1839 ist insbesondere das den Bezirkspolizeiamtern durch §. 23. des Verwaltungs-Edikts eingeräumte Recht der Bestätigung der Gemeinde-Offizianten dazu zu benutzen, um die Aufstellung eigener Forstmänner für die Bewirth-

schaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu bewirken.

II. Wo weder die eine, noch die andere der unter I. aufgeführten Maßnahmen nach dem Umfange der Waldungen und nach den übrigen Verhältnissen sich als Zweckentsprechend ergibt oder durchzuführen ist, da ist von den Aufsichtsbehörden dahin zu wirken, daß die wichtigeren, technische Kenntnisse erheischenden Waldwirthschafts-Geschäfte von den Verwaltungsstellen an Forstdiener des Staats übertragen werden.

Nachdem sich ein Staatsforstdiener für Uebernahme des Geschäfts erklärt hat, ist der dießfallige Beschluß der Verwaltungsstelle in welchem die aufgetragene Wirthschafts-Geschäfte einzeln mit Genauigkeit aufzuzählen sind, dem Bezirks-Polizeiamt vorzulegen, (Verwaltungs-Edikt §. 65. a) welches zunächst die Nachweisung über die dem beauftragten Forstdiener von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Geschäftsübernahme ertheilte Erlaubniß einzuverlangen, und sofort den Beschluß des Gemeinde- und Stiftungsraths nebst dieser Nachweisung mit gutächtlichem Bericht der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen hat. (Verwaltungs-Edikt § 66. 1.)

Die Geschäfts-Uebertragung ist von Seite der Gemeinde- und Stiftungsbehörden stets widerruflich.

Die Belohnung der Dienstleistungen kann in Diäten und Taggeldern (über Diäten siehe die Finanzministerial-Verfügung vom 5. September 1825. Regg. Bl. von 1825 Seite 494) oder in einmaligen Aversen (z. B. für die Entwerfung allgemeiner Nutzungs- und Culturpläne) nach Umständen in jährlichen Honoraren für jährlich wiederkehrende Geschäfte bestehen.

Ueber die Belohnung ist gleich Anfangs Bestimmung zu treffen.

III. Es versteht sich von selbst, daß durch diese Verfügung an den, dem Staats-Forstpersonal zum Zweck der Ausübung der Forst-Polizei und des Oberaufsichtsrechts des Staates über die Waldungen, durch die

Dienstinstruktionen vorgeschriebenen, unentgeltlich vorzunehmenden Berrichtungen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen nichts geändert wird.

Die Gemeinde und Stiftungsbehörden haben nun hienach — soweit nicht bisher schon eine, diesen Vorschriften entsprechende Einrichtung besteht, angemessene Beschlüsse zu fassen und dem Oberamt binnen 2 Monaten vorzulegen.

Neuenbürg den 18. Februar 1844.

R. Oberamt
Leypold.

Da die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Brandschaden nicht selten zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht und dieser Mißbrauch durch ungenügende Erfüllung der den Gemeindebehörden und Schätzungs-Commissionen bezüglich der Prüfung und Beglaubigung der Versicherungs-Anträge zukommenden Obliegenheiten gefördert wird, so wird den Gemeindebehörden und den von ihnen bestellten Schätzungs-Commissionen (Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1830 und §. 1 ff. der Vollziehungs-Instruktion vom 26. desselben Monats und Jahrs) die strengste und genaueste Erfüllung der ihnen in §. 15, 18, 22 und 23 der allegirten Instruktion auferlegten Obliegenheiten und insbesondere die unnachsichtliche Zurückweisung aller nicht vollkommen unverfänglichen Versicherungs-Anträge, nach §. 22 jener Instruktion unter Hinweisung auf ihre dießfallige schwere Verantwortung eingeschärft und es werden dieselben angewiesen, nach §. 56, 58 und 59 obiger Instruktion in solchen Fällen, in welchen der Verdacht eines beabsichtigten Mißbrauchs der Versicherung vorliegt, an das Oberamt Anzeige davon zu machen.

Neuenbürg den 18. Februar 1844.

R. Oberamt
Leypold.

Forchenzapfen = Einkauf.

Forstamt Neuenbürg. Der Bedarf an Forchenzapfen ist nunmehr geliefert, daher keine weitere Einkäufe gemacht werden.

Neuenbürg den 22. Februar 1844.

R. Forstamt.
v. Nolke.

Arnbach, Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Schulden-Liquidation.

In der Schuldsache des Michael Buchter, Bürgers und Zimmermanns zu Arnbach, werden die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Dienstag den 26. März d. J. Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Arnbach ausserrichtlich vorgenommen.

Die Schuldheißerämter werden daher ersucht, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Nachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Am 21. Februar 1844.

R. Gerichts-Notariat Neuenbürg
Knaus.

Wildbad. Jakob Friedrich Roth, Säger von Sprollenhaus ist zahlungsunfähig, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß gegen denselben keine Schuldklage mehr angenommen wird. Da Roth dem Bettel und Müßigang nachzieht, so ergeht das Ersuchen an die Ortsvorsteher, denselben auf Betreten sogleich in seine Heimath zurückzuweisen und hievon Mittheilung hieher zu machen.

Den 17. Februar 1844.

Stadt-Schuldheißeramt
Seeger.

Wildbad. [Gläubiger-Aufruf.] Wer an den Tagelöhner Johann Friedrich Hammer von hier und dessen Ehefrau eine Forderung zu machen hat, melde solche binnen 8 Tagen hier an, widrigenfalls dieselbe bei der vorzunehmenden Verweisung eines Guts-Kauffchillings nicht berücksichtigt wird.

Den 17. Februar 1844.

Stadt-Schuldheißeramt
Seeger.

Wer an die verstorbene Lumpensammlerin, Catharine, geb. Ulmer, Wittwe des Georg Adam Wolfinger gewesenen Schweinbirten von hier und an Weild. Rudolph Bollmer Weber hier und seine Ehefrau, Ansprüche irgend

einer Art zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, solche binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Vertheilung des Vermögens unberücksichtigt bleiben.

Birkenfeld am 20. Februar 1844.

Der Gemeinderath
A. A. Schultheiß **T r ä n k l e.**

Landwirthschaftliches.

(Aus dem Hohenheimer Wochenblatt.)

Wasserdichte Stiefel.

Macerone's die Stiefel wasserdicht machende Masse besteht aus 2 Theilen Talg und 1 Theil Harz, welche zusammenschmolzen und noch warm aufgetragen werden. Merkwürdig aber ist das Verfahren, dessen sich Hr. Campbell in Hamburg bei Anwendung dieser Masse mit sehr gutem Erfolg bedienen soll; statt sie äußerlich mit Bürsten aufzutragen, wendet er sie innerlich an. Der Stiefel wird vor dem Feuer sorgfältig erwärmt, die geschmolzene Masse hineingegossen, und nachdem der Stiefel gedreht worden, so daß die Masse nach allen Seiten hinfließt, wird das Ueberflüssige wieder herausgegossen. Der Stiefel wird nun warm gehalten, bis die Masse von der innern Oberfläche des Leders ganz absorbiert ist. Beim Tragen dieser Stiefel wurde das erste Paar Strümpfe etwas beschmutzt, das zweite Paar gar nicht mehr, während die Stiefel nicht die geringste Feuchtigkeit durchließen, den schönsten Glanz annahmen und nicht so unangenehm kalt waren, wie man dieß immer empfindet, wenn die Masse äußerlich aufgetragen wird.

Zündhölzer.

Der Preis der Zündhölzer, der Anfangs 54 kr. fürs Tausend war, ist jetzt auf 4—5 kr. gewichen, theils in Folge vermehrter und vervollkommener Fabrikation, theils auch in Folge des Herabgehens der Urstoffe dazu (der Hölzer, des Phosphors, des chlorsauren Kalk's). Phosphor, von dem früher das Pfund 24, dann 18, später 12 fl. kostete, wird jetzt unter 3 fl. geliefert. Chlorsaures Kali, das 25 fl. kostete, ist bis auf 2 fl. herabgegangen. Eine noch zu findende

Vervollkommnung der Zündhölzer bestünde darin, die entzündende Kraft nicht in die Hölzchen zu legen, sondern in den Körper, an dem man sie reibt, was ihre Bequemlichkeit nicht vermindern, (da man sie doch stets in einem Gefäß oder Etui haben muß,) aber ihre Gefährlichkeit ganz beseitigen und sie zugleich wohlfeiler machen würde.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Die Unterzeichnete verkauft heute Nachmittag um 2 Uhr im Gasthaus zur Sonne unter Vorbehalt waisengerichtlicher Genehmigung, folgende Liegenschaft:

- 1) 2 Morgen im Müldle, in 8 Abtheilungen abgetheilt, nebst der darauf stehenden Scheuer,
- 2) ½ Morgen und einige Ruthen Wiesen in der obern Neuth,
- 3) 1½ Viertel Bausfeld in den untern Hausäckern,
- 4) 16 Ruthen Ruchengarten an der Staig,
- 5) ungefähr 1½ Morgen Wiesen im breiten Thal sammt einer darauf stehenden Scheuer.

Chr. Friedr. Groß Wittwe.

Für die **Carlsruher allgemeine Versorgung-Anstalt** übernimmt der Unterzeichnete die Anmeldungen für den Beitritt und die Einlagen zur weiteren Beförderung; auch sind bei ihm die Statuten dieser Anstalt unentgeltlich zu haben.

Calw den 14. Februar 1844.

Oberamts - Pfleger Butterfack
Geschäftsführer der Anstalt.

Neuenbürg. Am Montag den 19. d. M. wurde bei meinem Hause eine tuchene Kappe und eine Tabakspfeife gefunden, welche der rechtmäßige Eigentümer bei mir gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr abholen kann.

Johann Fr. Knöllner, Schneidermeister.

Ein guter doppelter Kleiderkasten ist dem Verkauf ausgesetzt, wo, sagt die Redaktion.

Hierzu eine Beilage.

(**Empfehlung.**) Einen hohen Adel, so wie ein verehrtes Publikum habe ich die Ehre hiedurch höflichst davon zu benachrichtigen, daß ich von hoher Obrigkeit die Erlaubniß erhalten habe, in hiesiger Stadt Unterricht im Tanzen, so wie besonders auch Anleitung zu einem anständigen Benehmen ertheilen zu dürfen. Mich auf meine, Jedermann zur Einsicht vorliegenden Zeugnisse hinsichtlich meiner Fähigkeiten und ausgezeichneten Leistungen berufend, welche mir seit vielen Jahren in einem großen Theile der Königreiche Bayern und Württemberg ausgestellt wurden, und nach welchen ich im Stande bin, sowohl dem männlichen als dem weiblichen Geschlechte durch alle Klassen binnen kurzer Zeit die beliebtesten und neuesten Tänze auf eine leichtfaßliche Methode, gleich spielend, beizubringen, wie auch denselben Anstand, z. B. eine gefällige Haltung des Körpers, einen, diesem entsprechenden Gang etc, dauernd anzugewöhnen, will ich mich zur Gewogenheit und eifrigen Theilnahme an diesen von mir zu ertheilenden Bildungstunden ergebenst empfohlen haben. Ich werde hiebei, wie gewöhnlich, zwei Hauptklassen machen, und zwar werden in die erste Klasse Personen von 14 — 30 und mehr, und in die zweite Klasse Kinder von 5 — 14 Jahren eingereiht. Diese Klassen zerfallen dann wieder, je nach der größeren oder kleineren Anzahl der Teilnehmer, in mehr oder weniger Abtheilungen; namentlich schenke ich auch besondere Aufmerksamkeit der Kinderklasse, und sichere derselben zum Voraus schon die liebevollste Behandlung zu. Bei allen Unterrichtnehmenden werde ich hauptsächlich dahin zu wirken suchen, denselben nicht nur alle unten genannten Tänze, sondern auch ein gefälliges anständiges Benehmen auf der Straße, im Hause, bei Tisch und in jeder Art von Gesellschaften so zu eigen zu machen, daß sie daran für alle Verhältnisse des Lebens einen Schatz von unberechenbarem Werthe haben sollen. Die zu erlernenden Tänze sind: Polonaise, Walzer, Gallopade, Rotoir, Cotillon, mit 15 ganz neuen Touren, Eccosaise, einfach und doppelt Schottisch (mit zehn ausgezeichnet hübschen Touren,) Kreuz-Quadrille, ganz neue Prossaise, Königs-

Quadrille, polka, wie er in den größten Städten Deutschlands getanzt wird, Calam-aica, Massurca, (mit sieben sehr schönen Touren,) und Contre. Indem ich nun ganz billige Preise zusichere und für den guten Erfolg meines Fleißes garantire, bitte ich um recht viele und baldige Anmeldungen, welche täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 5 Uhr bei mir in meinem Lokale im Gasthof zum Hirsch gemacht werden können. Sobald sich eine erhebliche Anzahl honnetter Personen unterzeichnet haben wird, werde ich den Lehrkursus im Saale eines Gasthofes dahier, (welchen ich später bestimmen werde,) zu einer von der Gesellschaft zu bestimmenden Stunde beginnen.

Neuenbürg, den 20. Februar 1844.

~~G. Albrecht,~~

Tanz- und Anstands-Lehrer.

Neuenbürg. Kaufmann **Bock** aus **Calw** bezieht den bevorstehenden Markt mit einer reichen Auswahl sehr billiger Bize, à 8, 10, 12 fr., Merinos, à 36 fr., Chibeths, Orleans, à 45 fr., Poil de chèvre, à 30 fr. die Elle, Schwals, Westenzeuge, Ausetücher, Gebild für Bwehlen und Tisch-Tücher, weißer Waare u.s.w. — Er bittet daher um recht lebhaften Zuspruch.

Sein Lager ist bei Mezger **Reichstetter** die beiden Marktstage.

Calmbach. Schmidmeister Schanz hat eine neue Brückenwaage auf welcher 6 Centr. gewogen werden können, zu verkaufen.

Kullenmühle bei Herrenalb.

Unterzeichneter ist gesonnen, wegen Wohnorts-Veränderung nachstehendes an den Meistbietenden im Aufstreich zu verkaufen:

- 1) Ein neuerbautes Haus mit 3 heizbaren und 3 andern Zimmern nebst Wirthschafts-Gerechtigkeit.
- 2) Eine bedeckte Kugelbahn.
- 3) Einen schönen Gemüse-Garten am Hause
- 4) 19½ Morgen Ackerfeld und 1½ Morgen Wiesen.

5) Einen eisernen Heerd.
Die Gebäude liegen an der Straße nach
Bernbach und Mosbrunn.

Die Versteigerung wird am Dienstag den
10. März d. J. im Hirschwirthshause Nach-
mittags 2 Uhr vorgenommen, wozu die Lieb-
haber höflich eingeladen werden.

Den 19. Februar 1844.

Andreas Fortenbacher,
Hirschwirth.

Vorzüglicher Senf
und
eingemachte Essig - Gurken
sind wieder bei mir in frischer Waare eingetroffen
Carl Friedrich Groß.

Miszellen.

Der Eintagsfürst.

(Fortsetzung.)

Darauf machte man aber dem falschen Herzog leider kund, daß Leute seines Standes nicht schon so früh am Tage zu speisen pflegten, und daß vor allen Dingen die Staatsgeschäfte zu erledigen seyen. Man schleppte ihm jetzt Stöße von Akten her, die er sämmtlich unterschreiben sollte, ohne je schreiben gelernt zu haben. Da war denn freilich guter Rath theuer, aber Willem mußte nicht halb so pfiffig gewesen seyn, hätte ihn dieß auch nur einigermaßen in Verlegenheit gebracht.

„Ei,“ sagte er zu dem emsigen Kanzler, „ich habe heute einen Krampf in der Hand und ann nicht schreiben; wenn die Sache so dringend ist, so könnt Ihr ja Euren Namen darunter krazen; am besten aber Ihr verschiebet die Sache auf Morgen. Zudem, alter Fuchs, was denkt Ihr denn, ich werde etwas unterschreiben, was ich mir nicht erst habe vorlesen lassen? nein, mein alter Narr, da seyd Ihr falsch berichtet! Ein Fürst, denk' ich, muß eher als ein Anderer wissen, was er thut!“

Er ließ sich nun ein paar Dekrete vorlesen, wodurch einigen verdienten Männern Gnadengehalte ertheilt wurden; — ein Gedanke fuhr ihm durch den Kopf. „Ei, seht doch! sagte er, „da könntet wir meinem Freunde, von dem ich vorhin gesprochen, auch einen Gehalt aussetzen; ich denke, hundert Gulden werden ihm genügen.“

„Und welchen Freund meinen Em. Hoheit?“ fragte der Kanzler.

„Nah! wie Ihr doch so thöricht fraget?“ versetzte Willem, „wen anders als meinen lustigen Schußficker an der Korte Poote?“

„Der Fursche ist doch noch bescheiden“ sagte der Herzog Philipp zu seinem Schatzmeister, „er mag meinetwegen den Gnadengehalt haben, wenn er es nicht noch weiter treibt.“

Zum Glück für den hungrigen Schußficker ward jetzt gemeldet, daß die Mahlzeit aufgetragen sey, und er säumte keinen Augenblick, dem Winkle Folge zu leisten. Unterwegs aber fiel es ihm plötzlich ein zu fragen, ob die defretirten Gelber dem Kneipenwirth und dem Schußficker nebst dem für den Letztern bestimmten Wein auch abgegeben worden seyen, und war nicht wenig erfreut, als ihm Schatzmeister und Hausmarschall erwiderten, daß nicht nur seine Aufträge pünktlich vollzogen, sondern

auch noch deren Empfang durch seine Mutter oder deren Beichtvater bescheinigt worden seyen. Das beruhigte namentlich bei Erwähnung des Beichtvaters, den Pseudoherzog vollkommen, und mit doppeltem Genusse machte er sich über das Mahl her, das in jeder Beziehung noch reichlicher und ausgesuchter war als das Frühstück. Seine Gemahlin, die Jose Godelvia, saß wiederum neben ihm und er bemühte sich, ihr mit einer aus Zärtlichkeit und einer gewissen schüchternen Hochachtung gemischten Aufmerksamkeit seine Achtung und Liebe darzutun, allein er wagte nicht einmal, ihre Hand zu berühren, so gut wirkte Godelvia's vornehmer Anstand und ihre reiche geschmackvolle Kleidung auf ihn.

Auf das Mittagmahl, das sehr lange währte, folgte ein für unsern Herzog-Schußficker ganz neues Vergnügen — ein Ball. Im großen Rittersaale brannten Hunderte von Lichtern vor metallenen Hohlspiegeln, reiche Teppiche bildeten Zelte, unter welchen weichgepolsterte Bänke zur süßesten Ruhe einluden. Herrlich gepuzte Cavaliere und schöne blühende Damen im reichsten Schmuck wogten durcheinander beim Schalle der festlichen Musik; die Blumen dufteten, die schönsten Augen strahlten im feuchten milden Glanze, und ein unendlich süßes Gefühl schwellte Willem's Brust, als er an Godelvias Arme im hohen Saale lustwandelnd, bemerkte, wie alle diese Herren und Frauen so ehrerbietig vor ihm sich verneigten und Bahn schafften; — und dennoch hatte er nur Augen für seine Gemahlin, und keine Andere ward eines näheren Blickes gewürdigt.

Endlich um die achte Abendstunde zeigte der Marschall dem Schußficker an, daß das Abendmahl seiner warte. Es war in einer kleinen, mit köstlichem Gerüche und den schönsten Blumen reich verzierten Nische aufgetragen, und nur wenige Genossen, unter ihnen der Herzog Philipp, wohnten ihm bei. Die Gerichte waren noch feiner als bei den andern Mahlzeiten; der Wein noch besser und in reicherer Auswahl. Willem glaubte sich im Paradiese, und ließ sich, da er den zwanglosen Ton seiner Tischgenossen mit Freude bemerkte, ganz gehen. Biz auf Biz und Scherz um Scherz strömte von seinen Lippen, und auf manchen Trinkspruch, den die lustigen Gesellen am Tische ausbrachten, mußte er Bescheid thun. Der viele Wein steigerte seine Lustigkeit immer mehr und ehe drei Stunden verfloßen, lag des Schußfickers Hoheit unter dem Tische, so seelig und bewußtlos, als in der vorigen Nacht, da ihn Philipp der Gute unter dem Baume der Boorbout gefunden hatte. Dieß hatte natürlicherweise der Herzog wieder bezwecken wollen, und kaum hörte man Willem wieder schnarchen, so gab er einigen Hofbedienten den Befehl, ihm wieder seine schmierigen Lumpen anzulegen und ihn auf denselben Platz zu legen, wo man ihn Nachts zuvor gefunden hatte. Die Herzogin Isabella, welcher das Benehmen des Schusters vi len Spaß gemacht hatte, fühlte Mitleiden mit ihm und bat, man solle ihn wenigstens nach Hause bringen. Demzufolge warfen sich nun Jacot von Rouffay und Jehan van Berg in geringe Kleidung, trugen ihn nach Hause und weckten seine alte Mutter aus dem Schlafe. — „Liebe Frau,“ sagten sie, „da haben wir Euren braven Sohn; er lag wieder einmal betrunken unter den Bäumen der Boorbout, und da brachten wir ihn hieher, damit ihm die Kälte kein Leid thue.“

„Tausend Dank, Ihr Lieben Leute,“ rief die Mutter, als sie ihn auf sein ärmliches Strohlager geworfen hatten, „großen Dank, daß Ihr Euch mit dem trunkenen Schwein da befaßt habt. Da hat er denn nun wieder, Gott sey's geklagt, seit vorgestern Morgen sich in den Schenken umhergetrieben und das theure liebe Geld todgeschlagen!“

(Fortsetzung folgt.)

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Nech in Neuenbürg.

*Wieder
zu
Zurück*